



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

12. Jahrgang

24. Oktober 2008

Nr. 42

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. <i>Gemeinsame Sitzung des Bau- und Umweltausschusses und Wirtschafts- und Vergabeausschusses am 4. November 2008</i>	1
2. <i>Sitzung des Hauptausschusses am 6. November 2008</i>	2
3. <i>1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Burg für das Haushaltsjahr 2008</i>	3
4. <i>Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG Sachsen-Anhalt für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Burg (Straßenausbaubeitragssatzung)</i>	5
5. <i>Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Stadt Burg (Erschließungsbeitragssatzung)</i>	15
6. <i>Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007</i>	20
7. <i>Oberfinanzdirektion Magdeburg – Lohnsteuerkarten 2009</i>	20
8. <i>Landkreis Jerichower Land - Feldeinsatzübung „Blauer Reiter 13/1“ des Logistikbataillon 467, Volkach, in der Zeit vom 03.11.2008 bis 14.11.2008</i>	21

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Gemeinsame Sitzung des Bau- und Umweltausschusses und Wirtschafts- und Vergabeausschusses am 4. November 2008

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Dienstag, 4. November 2008 um 18.00 Uhr in Burg im Speisesaal der Burger Küchenmöbel GmbH, Martin-Luther-Str. 31 eine gemeinsame Sitzung des Bau- und Umweltausschusses und Wirtschafts- und Vergabeausschusses stattfindet.

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

5. Präsentation mittelfristige betriebliche Erweiterung Burger Küchenmöbel GmbH und Burger Möbelemente GmbH
6. Anfragen und Anregungen
7. Schließen der Sitzung

2. Sitzung des Hauptausschusses am 6. November 2008

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Donnerstag, 6. November 2008 um 17.30 Uhr in Burg, Rathaus, Breiter Weg 27, großer Sitzungssaal, die nächste öffentliche Sitzung des Hauptausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 18. September 2008
5. Protokollrealisierung
6. Aktuelle Information über wichtige Angelegenheiten der Stadt
7. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 und 6. Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes 2004 – 2014
(Vorlagen-Nr. 2008/210)
8. Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Reesen und der Stadt Burg
(Vorlagen-Nr. 2008/207)
9. Dritter Sachstandsbericht zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in der Stadt Burg
(Vorlagen-Nr. 2008/200) Informationsvorlage
10. Bauleitplanung der Stadt Burg/Ortschaft Niegripp/1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 für das Wohngebiet "Im Winkel"
hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)
(Vorlagen-Nr. 2008/183)
11. Bauleitplanung der Stadt Burg/Ortschaft Niegripp/1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 für das Wohngebiet "Im Winkel"
hier: Satzungsbeschluss
(Vorlagen-Nr. 2008/184)
12. Bauleitplanung der Stadt Burg/Ortschaft Parchau/2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 für das Wohngebiet "Am Kirschenweg"
hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)
(Vorlagen-Nr. 2008/185)
13. Bauleitplanung der Stadt Burg/Ortschaft Parchau/2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01 für das Wohngebiet "Am Kirschenweg"
hier: Satzungsbeschluss
(Vorlagen-Nr. 2008/186)
14. Bauleitplanung der Stadt Burg/Bebauungsplan Nr. 76 "Audi Autohaus an der Magdeburger Chaussee"
hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)
(Vorlagen-Nr. 2008/187)
15. Bauleitplanung der Stadt Burg/Bebauungsplan Nr. 76 "Audi Autohaus an der Magdeburger Chaussee"
hier: Satzungsbeschluss
(Vorlagen-Nr. 2008/188)
16. Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungsverfahren/1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 "Am Niegripper See - Niegripper Seite"
hier: Satzungsbeschluss
(Vorlagen-Nr. 2008/193)
17. Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungsverfahren/2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Burg-Altstadt"
hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)
(Vorlagen-Nr. 2008/194)

18. Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungsverfahren/2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Burg-Altstadt"
hier: Satzungsbeschluss
(Vorlagen-Nr. 2008/195)
19. Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungsverfahren/1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Siedlung Ost-Ihletal"
hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)
(Vorlagen-Nr. 2008/196)
20. Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungsverfahren/1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Siedlung Ost-Ihletal"
hier: Satzungsbeschluss
(Vorlagen-Nr. 2008/197)
21. Einleitung eines Planänderungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 03 Wochenendhausparzellenverein „Blumenthaler Ende“ in der Ortschaft Parchau
hier: Ablehnung der Einleitung des Änderungsverfahrens
(Vorlagen-Nr. 2008/201)
22. Bauleitplanung der Stadt Burg/Ortschaft Schartau/1. Änderung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet „Am Deich“
hier: Beschluss über die Verlängerung der Veränderungssperre
(Vorlagen-Nr. 2008/206)
23. Ausweisung zweier Tempo-30-Zonen für die Ortschaft Niegripp
(Vorlagen-Nr. 2008/203)
24. Untersuchungsgebiet zum Stadtumbau am westlichen Teil des prioritären Stadtumbaugebietes Innenstadt/West/Süd
(Vorlagen-Nr. 2008/208)
25. Neufassung der Satzung der Stadt Burg zum Schutz von Bäumen im Gebiet der Stadt Burg (Baumschutzsatzung)
(Vorlagen-Nr. 2008/202)
26. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

27. Grundstücksangelegenheit Industrie- und Gewerbepark Burg, I. BA - Betriebserweiterung der Firma G.M.W. Präzisions GmbH & Co. KG
(Vorlagen-Nr. 2008/204)
28. Anfragen und Anregungen
29. Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
30. Schließen der Sitzung

3. 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Burg für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 92 und 95 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40) sowie der Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt hat der Stadtrat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
				nunmehr festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	444.200	0	30.331.500	30.775.700
die Ausgaben	0	632.700	35.874.100	35.241.400
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	3.714.900	11.235.800	7.520.900
die Ausgaben	0	3.714.900	11.235.800	7.520.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bleiben unverändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird um 12.100 EUR erhöht und auf 7.761.100 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Siegel

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Burg, 25. September 2008

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgte mit Datum vom 13. Oktober 2008.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der GO LSA vom 5. Oktober 1993, vom 27. Oktober 2008 bis 7. November 2008 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, Haus 2, Erdgeschoss, Zimmer 18 zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Burg, 23. Oktober 2008

4. Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG Sachsen-Anhalt für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Burg (Straßenausbaubeitragsatzung)

(Wortlaut der Satzung:)

Auf Grund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 7. November 2007 (GVBl. LSA S. 352) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), - zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 25.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung des Beitrages**

Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege und Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkanlagen) erhebt die Stadt Burg - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich daraufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und/oder Erneuerung der öffentlichen Anlagen benötigten Grundflächen, dazu zählt auch der Wert der von der Stadt Burg aus ihrem Vermögen zusätzlich bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (Beginn der Maßnahme) einschließlich der Bereitstellungsnebenkosten.
 2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und/oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und/oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3,
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und/oder Erneuerung von
 - a) Bordsteinen,
 - b) Rad- und Gehwegen, gemeinsamen Geh- und Radwegen
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Anlagen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen sind,
 - h) Mischflächen
 5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und/oder Erneuerung von selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen
 6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung
 7. die Aufwendungen für eine Fremdfinanzierung

- (2) nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straße, Wege und Plätze,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen, ferner Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für:
1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus

wird den Kosten der Fahrbahn zugeordnet.

§ 4

Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

§ 5

Anteil der Stadt Burg und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt Burg trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlagen durch die Allgemeinheit oder die Stadt Burg entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten öffentliche Einrichtungen und/oder Verkehrsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt Burg den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der öffentlichen Einrichtungen und Verkehrsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitrags- pflichtigen
	in Kern, Gewerbe- und Industriege- bieten	in sonstigen Baugebieten	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60 v.H.
b) Radweg	je 1,75 m	je 1,75 m	60 v.H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) gemeinsamer Rad- /Gehweg	je 4,50 m	je 3,50 m	60.v.H.
f) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	-	70 v.H.
g) unselbständige Grünan- lagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v.H.
b) Radweg	je 1,75 m	je 1,75 m	30 v.H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) gemeinsamer Rad- /Gehweg	je 4,50 m	je 3,50 m	30 v.H.
f) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	-	50 v.H.
g) unselbständige Grün- anlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v.H.
b) Radweg	je 1,75 m	je 1,75 m	10 v.H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) gemeinsamer Rad- /Gehweg	je 4,50 m	je 3,50 m	30 v. H.
f) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	-	10 v.H.
g) unselbständige Grünan- lagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
4. Selbständige Gehwege ein- schließlich Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			
	3,00 m	3,00 m	60 v.H.
5. Fußgängerzonen einschließlich Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			
	-	-	40 v.H.
6. Wirtschaftswege			
	-	-	60 v.H.
7. selbständige Grünanlagen / selbständige Parkeinrichtun- gen			
	-	-	60 v.H.
bei Straßenart	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitrags- pflichtigen
	in Kern, Gewerbe- und Industriege- bieten	in sonstigen Baugebieten	

8. außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufende Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA	-	-	25 v.H.
9. Sonstige öffentliche Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA (einschl. Mischflächen)	-	-	55 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahnen um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Bei den in Absatz 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete; die in Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

4. selbständige Gehwege:

Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

5. sonstige öffentliche Straßen

Hierzu zählen Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern i.S. des § 42 Abs. 4a StVO gleichberechtigt genutzt werden können (Mischflächen – unter Berücksichtigung der oben vorgegebenen Breiten) und auch sonstige öffentliche Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Stadt Burg stehen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- (6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete (§ 6), so gilt für die gesamte Straße die größte anrechenbare Breite.
- (7) Für öffentliche Anlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Stadtrat der Stadt Burg durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.
- (8) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung des Gemeindeanteils verwendet werden.
- (9) Die Stadt Burg kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 3 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf alle Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Verkehrsanlage oder eines Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).
Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzungsflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben
- (2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m parallel dazu verläuft; bei Grundstücken, die lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchst. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 Buchst. b) letzter Halbsatz, der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks zugrunde zu legen.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchgebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,70 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Baubauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,7 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche bzw. industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a) bis c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchst. a) bzw. d) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchst. b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchst. b) bzw. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i. V. mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit 1,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Postgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird und wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden

0,5

2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
- a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau) 1,0000
 - b) sie in einer der baulich oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a)
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. b)
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a)
 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen 1,5
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a)
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a)
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für:

1. den Grunderwerb für die öffentliche Verkehrsfläche,
2. die Freilegung der öffentlichen Verkehrsfläche,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Straßen und Wege ohne Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege (des Radweges),
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege (des Gehweges),

6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung gemeinsamer Rad- und Gehwege,
7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,
8. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtung der öffentlichen Verkehrsanlage,
9. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

§ 10 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, sofern zu diesem Zeitpunkt der Abschnittsbildungsbeschluss vorliegt.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt Burg aufgestellten Bauprogramm (techn. Projekt) fertig gestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und Abs. 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt Burg stehen.

§ 11 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 04. Juli 1995 (BGBl. I S. 895) - in der jeweils aktuellen Fassung -, belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (vom 29. März 1994, BGBl. I S. 709) in der aktuellen Fassung.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 13 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Burg alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 14 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 15 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 16 Ablösung

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entstehende Aufwand anhand der Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 bis 8 auf die Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.
- (3) Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 17 Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße (Stand ALB-Daten 2008) der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke in der Stadt Burg mit 880 qm gelten derartige Wohngrundstücke als im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die Summe der nach § 7 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche = 1144 qm) oder mehr überschreitet.

In diesem Sinne übergroße Grundstücke, werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinaus gehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 5 bis 7 zu berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen.

Die Begrenzungsregelung ist zunächst auf die Vorteilsfläche nach § 7 Abs. 2 und danach auf die darüber hinausgehende Vorteilsfläche nach § 6 Abs. 2 anzuwenden.

- (2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis (gem. dieser Satzung) können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

- (3) Der Beitrag ist zinslos zu stunden, solange Grundstücke, die landwirtschaftlich im Sinne des § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt werden und das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Dies gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten Grundstücken und Teilflächen eines Grundstückes gilt dies nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient.
- (4) Der Beitrag ist zinslos zu stunden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) - in der jeweils aktuellen Fassung -, genutzt werden.
- (5) Der Beitrag ist zinslos zu stunden, solange Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.
- (6) Zusätzlich zu den Regelungen des Absatzes 1 gilt bei Wohngrundstücken (Eckgrundstücke, durchlaufende Grundstücke), die von mehr als einer öffentlichen Verkehrsanlage i.S. des § 1 erschlossen werden, dass bis zur Durchschnittsgrundstücksfläche nach Abs. 1, die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitrages nur mit 2/3 berücksichtigt wird.
Führt die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 3 Ziff. 4 b) bei Veranlagung von zwei oder mehreren Verkehrsanlagen zu Überschneidungen der beitragspflichtigen Grundstücksteile, so gilt Satz 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

Stehen zwei oder mehr Verkehrsanlagen nicht voll in der Baulast der Stadt Burg, wird die Vergünstigung nach den Sätzen 1 und 2 nur für die in der Baulast der Stadt Burg stehenden gleichartigen Teile der Verkehrsanlagen gewährt.

§ 18 Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung gilt nicht für das Satzungsgebiet der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Burg/Ortschaft Ihleburg.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Maßnahmen, für die bereits vor ihrem In-Kraft-Treten die sachliche Beitragspflicht entstanden ist.

§ 19 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Straßenausbaubeitragsatzungen
 - der Stadt Burg der Stadt Burg vom 17.12.1998, in der Fassung der 1. Änderungssatzung,
 - der Gemeinde Detershagen vom 3. März 1999,
 - der Gemeinde Schartau vom 2. Juni 1999 in der Fassung vom 26. Februar 2002,
 - der Gemeinde Niegripp vom 9. Juni 1999 in der Fassung vom 10. April 2002,
 - der Gemeinde Parchau vom 15. Mai 2001außer Kraft.

Burg, 26. SEP. 2008

Dienstsiegel

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

5. Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Stadt Burg (Erschließungsbeitragsatzung)

(Wortlaut der Satzung:)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) und des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt in der Fassung vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 7. November 2007 (GVBl. LSA S. 352) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 25.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:
1. Straßen, Wege, und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentrum, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, an denen eine Bebauung zulässig ist.
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
 3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
 4. Sammelstraßen – soweit beitragsfähig - mit einer Breite bis zu 18 m,
 5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
 6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

- b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15% der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
 - (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
 - (4) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3 **Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 **Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 **Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S. Abs. 1 gilt bei Grundstücken,
 - a) die innerhalb des unbeplanten Innenbereiches nach § 34 BauGB liegen die Gesamtfläche des Grundstückes.
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m parallel dazu verläuft. Überschreitet die tatsächliche Nutzung diesen Abstand, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25,
 - b) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Campingplätze).
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe bei gewerblicher oder industrieller Nutzung geteilt durch 3,5 , bei allen anderen Nutzungen geteilt durch 2,7 , wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
 - a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes bei gewerblicher oder industrieller Nutzung geteilt durch 3,5, bei allen anderen Nutzungen geteilt durch 2,7 , wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.
 - (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren mit 1,5 vervielfacht.
 - a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet,
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstaben a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.

§ 6

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Stadt stehenden Erschließungsanlage i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
 - a) für die Flächen der Grundstücke, die nach § 5 Abs. 7 zu berücksichtigen sind,
 - b) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,

- c) für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen,
- d) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

§ 7 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- 1. Grunderwerb
- 2. Freilegung
- 3. Fahrbahn/ Mischflächen
- 4. Radwege
- 5. Gehwege
- 6. gemeinsame Rad-/Gehwege
- 7. Parkflächen
- 8. Grünanlagen
- 9. Entwässerungseinrichtungen
- 10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn:
 - a) ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und
 - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und gemeinsame Geh-/Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau eine Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundesimmissionschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 10 Vorausleistungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 11 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 12 Überleitungsbestimmungen

Soweit eine Beitragspflicht nach dem bisherigen Recht entstanden und noch nicht geltend gemacht ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht gegolten haben.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Erschließungsbeitragssatzungen
 - der Stadt Burg vom 12.12.1996, zuletzt geändert am 13.09.2001,
 - der Gemeinde Detershagen vom 19.März 1997 in der Fassung vom 4. September 2001,
 - der Gemeinde Schartau vom 8. Februar 1995 in der Fassung vom 9. Oktober 2001,
 - der Gemeinde Niegripp vom 28. Mai 1997 in der Fassung vom 12. September 2001,
 - der Gemeinde Parchau vom 27. August 1992,
 - der Gemeinde Ihleburg vom 18.Oktober 2001außer Kraft.

Burg, 26. SEP. 2008

Dienstsiegel

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

6. Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007

Auf der Sitzung des Stadtrates am 25.09.2008 wurde die von der Kämmerin auf- und vom Oberbürgermeister festgestellte Jahresrechnung beschlossen und dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2007 die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung weist folgendes Abschlussergebnis aus:

Solleinnahmen Verwaltungshaushalt		32.538.744,66 €
Solleinnahmen Vermögenshaushalt		9.649.793,11 €
Summe Solleinnahmen		42.188.537,77 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste		0,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste		0,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste		201.404,54 €
- im VWHH	137.232,25 €	
- im VMHH	64.172,29 €	
Summe bereinigter Solleinnahmen		41.987.133,23 €
Sollausgaben Verwaltungshaushalt		36.099.319,13 €
Sollausgaben Vermögenshaushalt		8.105.336,02 €
Summe Sollausgaben		44.204.655,15 €
+ Neue Haushaltsausgabereste		2.101.693,34 €
- im VWHH	1.728,09 €	
- im VMHH	2.099.965,25 €	
- Abgang alter Haushaltsausgabereste		84.636,55 €
- im VWHH	16.486,37 €	
- im VMHH	68.150,18 €	
- Abgang alter Kassenausgabereste		- 1.562,66 €
- im VWHH	- 1.562,66 €	
- im VMHH	0,00 €	
Summe bereinigter Sollausgaben		46.223.274,60 €
Unterschied bereinigter Solleinnahmen		
- bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)		4.236.141,37 €
- im VWHH	3.684.611,10€	
- im VMHH	551.530,27 €	

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht liegen in der Zeit vom

27.10.2008 bis 07.11.2008

Im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, Haus 2, Zimmer 18 zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

7. Oberfinanzdirektion Magdeburg – Lohnsteuerkarten 2009

1. Die Lohnsteuerkarten sind den Arbeitnehmern im Oktober 2008 ausgehändigt/übersandt worden. Die steuerfreien Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene sind nach Möglichkeit bereits eingetragen.
2. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarten 2009 überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
3. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarten 2009 zu Beginn des Kalenderjahres 2009 ihren Arbeitgebern auszuhändigen oder, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2009 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.

4. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2009 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Steuerklasse VI zu ermitteln. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zu Grunde zu legen.
5. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
6. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.

7. Anträge auf

- a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
- b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahren in besonderen Fällen (z. B. wenn keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
- c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
- d) Berücksichtigung von nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Kindern,
- e) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen,
- f) Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums, von Verlusten aus den Einkunftsarten und von verbleibenden Verlustabzügen,
- g) Eintragung eines Freibetrages und eines Hinzurechnungsbetrags bei mehreren Dienstverhältnissen

sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.

8. **Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen** (z. B. zur Steuerklasse und zum Kirchensteuerabzug) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei der **Meldebehörde** einzureichen.

8. Landkreis Jerichower Land – Feldeinsatzübung „Blauer Reiter 13/1“ des Logistkbataillon 467, Volkach, in der Zeit vom 03.11.2008 bis 14.11.2008

Das Logistkbataillon 467, Volkach, beabsichtigt in der Zeit vom 03.11.2008 bis 14.11.2008 eine Feldeinsatzübung „Blauer Reiter 13/1“ durchzuführen.

An der Übung nehmen	750 Soldaten teil.
Beteiligte Fahrzeuge:	340 Radfahrzeuge
Davon MLC 24 u. höher	50 Radfahrzeuge

Klasse des schwersten Fahrzeuges: MLC 45 (58 t)

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Zur Schadensabwicklung geben die Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte. Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen. Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.